

„Frage der Etikette“ oder „Kampf um die Republik“? Der Konflikt zwischen den Sigmaringer Regierungspräsidenten und dem Haus Hohenzollern in der Weimarer Republik

AB 9: Das Vermögen des Adels: Enteignung – Entschädigung – Rückgabe

Weimarer Republik 1918/19

Mit der Novemberrevolution endete das Deutsche Reich als Fürstenbund mit dem preußischen König als deutschem Kaiser an der Spitze. Im Gegensatz zu Österreich stand eine radikale Lösung der Vermögensverhältnisse zwischen den Ländern und den [entmachteten] Landesherren zu keinem Zeitpunkt ernsthaft zur Debatte. [...]

Eine reichsweite Lösung scheiterte 1926 endgültig, als ein von der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) initiiertes Volksentscheid zur Fürstenenteignung nicht die notwendige Mehrheit fand. Die Länder führten daher jeweils eigene Vergleichsverhandlungen mit den entmachteten Fürstenfamilien und versuchten, die Streitpunkte durch für beide Seiten akzeptable Lösungsvorschläge auszuräumen. Die Kompromissfindung wurde jedoch durch die schwer entwirrbare Verflechtung verschiedener Besitzrechte am Vermögen der bis 1918 regierenden Monarchen erschwert, da die absolutistische Staatsauffassung eine Trennung von privaten und öffentlich-rechtlichen Besitztiteln am Vermögen des Monarchen nicht kannte. [...]

Im Ergebnis kam es in den 1920er und 1930er Jahren zum Abschluss von 26 Verträgen zur Regelung der Vermögensauseinandersetzungen zwischen den Ländern und den ehemaligen Fürstenhäusern, die [...] eine Reihe von Gemeinsamkeiten aufwies: [...] Bis auf wenige Ausnahmen gingen durch die Verträge die sogenannten Lastobjekte, zum Beispiel Schlösser, Bauten oder Gärten, in der Regel an den Staat, während Renditeobjekte, wie beispielsweise Wälder oder wertvoller Grund, überwiegend den Fürstenhäusern zugewiesen wurden. In vielen Fällen gingen Sammlungen, Theater, Museen, Bibliotheken und Archive in neu gegründete Stiftungen ein. Der Staat übernahm außerdem oftmals die Hofbeamten und -bediensteten sowie die mit ihnen verbundenen Versorgungslasten. [...]

Bodenreform 1945

In der Sowjetischen Besatzungszone wurde nach dem Zweiten Weltkrieg privater Landbesitz von mehr als 100 Hektar Fläche im Rahmen der Bodenreform entschädigungslos enteignet und neu verteilt. Davon betroffen war auch die Ausstattung jener in Ostdeutschland gelegenen Immobilien mit ihrem Kunstbesitz, die den ehemaligen Herrscherhäusern im Zuge der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung mit den Ländern in der Weimarer Republik vertraglich zugesprochen worden war.

Deutsche Einheit 1990

[Im Zuge der Deutschen Einheit wurde im September 1990 das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen verabschiedet.] Es sah grundsätzlich die Rückübertragung von Vermögenswerten vor, die in der DDR entschädigungslos enteignet oder in Volkseigentum überführt worden waren. [Ein Entschädigungsgesetz des Jahres 1994] ermöglichte die Restitution¹ des 1945 enteigneten mobilen Eigentums, also sämtlicher einstmals verstaatlichter Ausstattungsgegenstände. Für Kulturgut sah es eine Sonderregelung vor: Demnach sollte öffentlich ausgestelltes Kulturgut noch zwanzig Jahre bis zum 1. Dezember 2014 in den Museen und Schlössern verbleiben dürfen. Sollte bis dahin keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, waren sämtliche Möbel, Bücher, Schmuck, Gemälde und andere Kunstwerke, die noch in Museen, Bibliotheken, Schlössern und



Plakat gegen die Fürstenabfindung, 1926

© Bundesarchiv, Bild 102-02427 / Unknown author / CC-BY-SA 3.0
(https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv_Bild_146-1982-092-25_Platkat_gegen_Fürstenabfindung.jpg), „Bundesarchiv Bild 146-1982-092-25, Plakat gegen Fürstenabfindung“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>

¹ Restitution: Rückgabe oder Entschädigung.

Herrensitzen ausgestellt sind, an ihre ursprünglichen Eigentümer herauszugeben. Die 20-jährige Übergangsfrist haben die meisten betroffenen Länder und Kommunen für einvernehmliche Lösungen mit den rechtmäßigen Besitzern der Kunstgegenstände genutzt. [...] Dagegen wurde trotz mehrjähriger Verhandlungen zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg sowie der Bundesregierung einerseits und dem Hause Hohenzollern [Preußen] andererseits bis heute keine einvernehmliche Lösung gefunden. [...]

Im Fokus der aktuellen bundespolitischen Diskussion zu den Verhandlungen mit dem Hause Hohenzollern [Preußen] steht die „Unwürdigkeitsklausel“ [...] des Ausgleichsgesetzes von 1994 und die Frage, inwieweit Kronprinz Wilhelm von Preußen dem Aufstieg des Nationalsozialismus „erheblichen Vorschub“ geleistet hat.²

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Sachstand, WD 1 - 3000 - 012/21



Kronprinz Wilhelm von Preußen am „Tag von Potsdam“, 21.3.1933, zusammen mit Adolf Hitler.

© Foto: Bundesarchiv, Bild 102-14437 / Georg Pahl / CC-BY-SA 3.0
(https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv_Bild_102-14437,_Tag_von_Potsdam,_Adolf_Hitler,_Kronprinz_Wilhelm.jpg), „Bundesarchiv Bild 102-14437, Tag von Potsdam, Adolf Hitler, Kronprinz Wilhelm“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>

Aufgabe:

Arbeiten Sie anhand der Begriffe Enteignung / Entschädigung / Rückgabe heraus, wie mit adligem Vermögen in der Zeit der Weimarer Republik / der sowjetischen Besetzung / des wiedervereinigten Deutschland umgegangen wurde.

Und was ist mit dem Vermögen der schwäbischen Hohenzollern?

Mit der Abtretung der Souveränitätsrechte an die preußischen Verwandten in Berlin im Jahre 1849 wurde den Sigmaringer Hohenzollern der fürstliche Domänenbesitz (d.h. die landesherrlichen Güter) und eine ansehnliche Geldrente seitens des preußischen Staates garantiert. Im weiteren Verlauf gehörten die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen zu den größten Grundbesitzern Deutschlands.

Novemberrevolution und Weimarer Republik mischten die Karten neu: Die Geldrentenzahlungen des preußischen Staates an die schwäbischen Hohenzollern wurden eingestellt. Der Hohenzollernische Kommunallandtag zweifelte unter dem Vorsitz des Zentrumspolitikers Emil Belzer sogar die Rechtmäßigkeit des Abtretungsvertrages von 1849 an: Die Abtretung sei ohne Befragung des Volkes erfolgt und deshalb sei auch der Übergang der Domänen in den Privatbesitz der Hohenzollern zu hinterfragen. Ein im Auftrag des Kommunallandtages 1921 erstelltes Gutachten des Hechinger Amtsrichters Bumiller meldete aber Zweifel an, ob ein juristisches Vorgehen gegen die Hohenzollern erfolgreich sein könne.

Seitdem ist der Übergang der Domänen in den Privatbesitz des Hauses Hohenzollern nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt worden. Auch der (gescheiterte) Volksentscheid zur Fürstenenteignung „zum Wohl der Allgemeinheit“ im Jahre 1926 stellte für das Haus Hohenzollern keine Gefahr dar, da dieser nur die durch die Novemberrevolution entmachteten Landesherrn betraf.

Heute ist der Chef des Hauses, Karl Friedrich von Hohenzollern, als Generalbevollmächtigter der „Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern“ einer der größten Arbeitgeber des Landkreises Sigmaringen. Darüber hinaus zählt er zu den größten Waldbesitzern Deutschlands. Unter den größten Waldbesitzern Deutschlands finden sich auffallend viele Adelshäuser.

Aufgabe:

Diskutieren Sie: Der Umgang mit dem „Eigentum“ des Adels in Vergangenheit und Gegenwart - angemessen oder nicht?

² Das preußische Haus Hohenzollern fordert Entschädigungszahlungen in Millionenhöhe und die Rückgabe Tausender Kunstgegenstände. Im Falle der „Unwürdigkeit“ (wenn Anspruchspersonen z.B. dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet haben) sind die Forderungen nichtig.